

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 9. November 1962

81. Stück

- 293.** Kundmachung: Beitritt der Tschechoslowakei zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.
- 294.** Kundmachung: Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen.
- 295.** Kundmachung: Beitritt Spaniens zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung.
- 296.** Kundmachung: Beitritt Libanons zur Internationalen Meter-Konvention.
- 297.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 13/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung der Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.
- 298.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 6/1962 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 13/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland.
- 299.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
- 300.** Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

293. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Oktober 1962, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakei zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist seit der Kundmachung BGBl. Nr. 284/1962 die Tschechoslowakei dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr, BGBl. Nr. 170/1959, beigetreten.

Das Abkommen ist für die Tschechoslowakei am 30. September 1962 in Kraft getreten.

Die Tschechoslowakei hat beim Beitritt zu diesem Abkommen gemäß seinem Artikel 11 Absatz 2 erklärt, daß sie sich durch Artikel 10 nicht als gebunden betrachtet.

Gorbach

294. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Oktober 1962, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakei zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Tschechoslowakei am 2. Juli 1962 ihre Beitrittsurkunden zu dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Personenbeförderung dienen, und dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen, die der internationalen Warenbeförderung dienen, BGBl. Nr. 270/1962, hinterlegt.

Die beiden Abkommen sind für die Tschechoslowakei am 30. September 1962 in Kraft getreten.

Die Tschechoslowakei hat bei ihrem Beitritt zu den beiden Abkommen gemäß deren Artikeln 10 Absatz 1 erklärt, daß sie sich durch die Artikel 9 nicht als gebunden betrachtet.

Gorbach

295. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. Oktober 1962, betreffend den Beitritt Spaniens zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung.

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist Spanien dem Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung, BGBl. Nr. 41/1960, beigetreten.

Das Abkommen ist für Spanien am 6. Juni 1962 in Kraft getreten.

Gorbach

296. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Oktober 1962 über den Beitritt Libanons zur Internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien ist Libanon der Internationalen Meter-Konvention, RGBl. Nr. 20/1876, in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921, BGBl. Nr. 46/1927, mit Wirkung vom 30. Juli 1962 beigetreten.

Gorbach

297. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1962, womit der Beschluß Nr. 13/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung der Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 259/1962) verlautbart wird.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 13/62
1 Annex

DECISION OF THE COUNCIL No. 13 OF 1962

(Adopted at the 22nd Meeting on 10th September, 1962)

AMENDMENT OF SCHEDULE III TO ANNEX B TO THE CONVENTION

THE COUNCIL,
Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,

DECIDES:

1. Schedule III to Annex B to the Convention shall be amended as set out in the Annex to this Decision.
2. This Decision shall come into force on 31st October, 1962.
3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

Annex to
EFTA/DC 13/62

AMENDMENT TO SCHEDULE III TO ANNEX B TO THE CONVENTION

After the item for ex 33.01 insert the following item:

ex 34.04 Chemically modified lignite waxes and mixtures of such waxes.

(Übersetzung)

EUROPÄISCHE
FREIHANDELSASSOZIATION

EFTA/DC 13/62
Anlage

BESCHLUSS DES RATES Nr. 13/1962

(In der 22. Sitzung am 10. September 1962 gefaßt)

ABÄNDERUNG DER BEILAGE III ZU ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

DER RAT hat,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Die Beilage III zu Anhang B des Übereinkommens wird gemäß Anlage zu diesem Beschluß abgeändert.
2. Dieser Beschluß tritt am 31. Oktober 1962 in Kraft.
3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

EUROPÄISCHE
FREIHANDELSASSOZIATION

Anlage zu
EFTA/DC 13/62

ABÄNDERUNG DER BEILAGE III ZU ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS

Nach der Position ex 33.01 ist folgende Position einzufügen:

ex 34.04 Chemisch modifizierte Montanwache und Mischungen solcher Wachse.

Gorbach

298. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1962, womit der Beschluß Nr. 6/1962 des Gemeinsamen Rates über Anwendung des Beschlusses Nr. 13/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 263/1962), verlautbart wird.

FINLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 6/62

**DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 6 OF 1962**

(Adopted at the 12th Meeting on 11th September, 1962)

THE JOINT COUNCIL,
Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,

DECIDES:

1. Decision of the Council No. 13 of 1962 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the Member States.
2. For the purpose of this Decision, the provisions of paragraph 4 of Article 2 of the Agreement shall, where the context so requires, apply by analogy to Decision of the Council No. 13 of 1962.
3. This Decision shall enter into force on 31st October, 1962.
4. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 6/62

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES
Nr. 6/1962**

(In der 12. Sitzung am 11. September 1962 gefaßt)

DER GEMEINSAME RAT hat,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assoziierungs-Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Der Ratsbeschluß Nr. 13/1962 *) ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten anzuwenden.
2. Für die Zwecke dieses Beschlusses sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 des Assoziierungs-Übereinkommens dort, wo der Zusammenhang dies erfordert, sinngemäß auf den Ratsbeschluß Nr. 13/1962 anzuwenden.
3. Dieser Beschluß tritt am 31. Oktober 1962 in Kraft.
4. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

*) Der Beschluß Nr. 13/1962 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 297/1962 verlautbart worden.

Gorbach

299. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
PRETORIA

Zl. 1675-A/62

Pretoria, 31. August 1962

Herr Außenminister!

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung, von dem Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen unseren beiden Ländern zu erleichtern, bereit ist, mit der Regierung der Republik Südafrika folgendes Abkommen abzuschließen:

1. Österreichische Staatsbürger, die einen gültigen österreichischen Reisepaß besitzen und die ehrliche Absicht haben, die Südafrikanische Repu-

blik zur Erholung oder aus geschäftlichen Gründen zu besuchen, werden von den zuständigen südafrikanischen Behörden Sichtvermerke, gültig für die mehrmalige Einreise während eines Jahres, gebührenfrei erhalten.

2. Südafrikanische Staatsangehörige, die einen gültigen südafrikanischen Reisepaß besitzen, können ohne Sichtvermerk nach Österreich einreisen und sich drei Monate im Gebiete der Republik Österreich aufhalten.

3. Die zuständigen österreichischen Behörden können einen über den im Artikel 2 gesetzten Zeitraum hinausgehenden Aufenthalt nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bewilligen.

4. Die Bestimmungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und südafrikanischen

Staatsangehörigen nicht von der Verpflichtung, die südafrikanischen und österreichischen Gesetze und sonstigen Vorschriften, betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme von Ausländern, einzuhalten.

5. Die zuständigen österreichischen und südafrikanischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in diesem Land oder die Erteilung eines Sichtvermerks nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu verweigern.

6. Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Durchführung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn diese Maßnahme aufgehoben wird.

7. Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Es kann von jeder der beiden Regierungen aufgekündigt werden und tritt drei Monate nach erfolgter Notifizierung der Kündigung außer Kraft.

8. Mit der Wirksamkeit dieses Abkommens tritt das zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Südafrikanischen Republik abgeschlossene Abkommen vom 11. Juni 1957 über die Befreiung von den Sichtvermerksgebühren außer Kraft.

Wenn die Regierung der Republik Südafrika bereit ist, den vorstehenden Bestimmungen zuzustimmen, beehre ich mich Eurer Exzellenz vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und Ihre gleichlautend gehaltene Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden soll.

Genehmigen Sie, Herr Außenminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Eduard Schiller m. p.

außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter

An

Seine Exzellenz
den Herrn Außenminister der
Republik Südafrika
Eric Louw,
Pretoria

MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
PRETORIA

Ref. 21/3/9.

31st August, 1962

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's letter of today's date which, in the English language translation agreed between us, reads as follows:

"I have the honour to inform you that the Austrian Federal Government, being desirous to facilitate travel between our two countries, is prepared to enter into the following agreement with the Government of the Republic of South Africa:

1. Citizens of Austria possessing valid Austrian passports and intending to visit the Republic of South Africa for bona fide holiday or business purposes will be issued with visas free of charge and valid for multiple entries within a period of one year by the competent South African authorities.

2. South African Citizens possessing valid South African passports may enter Austria without visas and stay for a period of three months.

3. In accordance with existing regulations the competent Austrian authorities may grant an extension of stay exceeding the period provided for in Article 2.

(Übersetzung)

AUSSENMINISTERIUM
PRETORIA

Zl. 21/3/9

31. August 1962

Eure Exzellenz!

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Eurer Exzellenz heutigen Datums zu bestätigen, welches in der von uns vereinbarten englischen Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung, von dem Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen unseren beiden Ländern zu erleichtern, bereit ist, mit der Regierung der Republik Südafrika folgendes Abkommen abzuschließen:

1. Österreichische Staatsbürger, die einen gültigen österreichischen Reisepaß besitzen und die ehrliche Absicht haben, die Südafrikanische Republik zur Erholung oder aus geschäftlichen Gründen zu besuchen, werden von den zuständigen südafrikanischen Behörden Sichtvermerke, gültig für die mehrmalige Einreise während eines Jahres, gebührenfrei erhalten.

2. Südafrikanische Staatsangehörige, die einen gültigen südafrikanischen Reisepaß besitzen, können ohne Sichtvermerk nach Österreich einreisen und sich drei Monate im Gebiete der Republik Österreich aufhalten.

3. Die zuständigen österreichischen Behörden können einen über den im Artikel 2 gesetzten Zeitraum hinausgehenden Aufenthalt nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bewilligen.

4. The terms of this Agreement do not exempt Austrian and South African citizens from the obligation of complying with South African and Austrian laws and regulations concerning the admission, residence and employment of aliens.

5. The competent Austrian and South African authorities reserve the right to refuse in terms of applicable regulations, admission to, residence in, or visas for, their respective countries to persons considered undesirable.

6. Either Government may temporarily suspend application of the present Agreement on grounds of public security, order or health. Such suspension shall immediately be notified to the other Government through diplomatic channels. The same procedure shall be followed on repeal of such a measure.

7. This Agreement, which shall come into operation on the 1st October, 1962, may be terminated by either contracting party by giving three months' notice in writing.

8. The present Agreement shall abrogate the Agreement on the abolition of visa fees, concluded between the Austrian Federal Government and the Government of South Africa on the 11th June, 1957, as from the day of coming into force.

If the Government of the Republic of South Africa would agree to the above provisions, I have the honour to suggest that this present Note and your letter of confirmation be considered as an agreement between our two Governments."

I have the honour to confirm that the Government of the Republic of South Africa agree to the foregoing proposal, and regard Your Excellency's letter and this reply as constituting an agreement between the two Governments.

Please accept, Your Excellency, the renewed assurance of my highest consideration.

Eric H. Louw m. p.
Minister of Foreign Affairs

His Excellency
Dr. E. Schiller,
Ambassador Extraordinary and
Plenipotentiary of Austria,
Pretoria

4. Die Bestimmungen dieses Abkommens befreien die österreichischen und südafrikanischen Staatsangehörigen nicht von der Verpflichtung, die südafrikanischen und österreichischen Gesetze und sonstigen Vorschriften, betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme von Ausländern, einzuhalten.

5. Die zuständigen österreichischen und südafrikanischen Behörden behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise in ihr Land oder den Aufenthalt in diesem Land oder die Erteilung eines Sichtvermerkes nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu verweigern.

6. Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit die Durchführung dieses Abkommens vorübergehend aussetzen. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn diese Maßnahme aufgehoben wird.

7. Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft. Es kann von jeder der beiden Regierungen aufgekündigt werden und tritt drei Monate nach erfolgter Notifizierung der Kündigung außer Kraft.

8. Mit der Wirksamkeit dieses Abkommens tritt das zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Südafrikanischen Republik abgeschlossene Abkommen vom 11. Juni 1957 über die Befreiung von den Sichtvermerksgebühren außer Kraft.

Wenn die Regierung der Republik Südafrika bereit ist, den vorstehenden Bestimmungen zuzustimmen, beehre ich mich Eurer Exzellenz vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und Ihre gleichlautend gehaltene Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden soll."

Ich habe die Ehre zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Südafrika vorstehendem Vorschlag zustimmt und das Schreiben Eurer Exzellenz und diese Antwort als Abkommen zwischen den beiden Regierungen betrachtet.

Genehmigen Eure Exzellenz die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Eric H. Louw m. p.
Außenminister

Seiner Exzellenz
Dr. E. Schiller,
außerordentlicher und bevollmächtigter
Botschafter Österreichs,
Pretoria

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 am 1. Oktober 1962 in Kraft getreten.

Gorbach

300.

Nachdem die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), welche also lautet:

(Übersetzung.)

**DECLARATION ON THE PROVISIONAL
ACCESSION OF ARGENTINA TO THE
GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS
AND TRADE**

The Government of Argentina and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments being hereinafter referred to as the "participating governments"),

CONSIDERING that the Government of Argentina on 21 September 1960 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the "General Agreement") in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement, and that that Government will be prepared to conduct the tariff negotiations with contracting parties, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, as soon as its new customs tariff enters into force,

CONSIDERING the desirability of Argentina, an important trading country which is a signatory of the Montevideo Treaty of 18 February 1960, currently being considered by the CONTRACTING PARTIES, being invited to accede provisionally to the General Agreement as a step towards its eventual accession pursuant to Article XXXIII:

1. DECLARE that, pending the accession of Argentina to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII, which will be preceded by the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Argentina shall be based upon the General Agreement, subject to the following conditions:

(a) The Government of Argentina shall apply provisionally and subject to the provisions of this Declaration (i) Parts I and III of the General Agreement, and (ii) Part II of the General Agreement to the fullest extent not inconsistent with its legislation existing on the date of this Declaration; the obligations incorporated in paragraph 1 of Article I of the General Agreement by reference to Article III thereof and those incorporated in paragraph 2(b) of Article II by reference to Article VI shall be considered as

**DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN
BEITRITT ARGENTINIENS ZUM
ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELS-
ABKOMMEN**

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung von Argentinien am 21. September 1960 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII des Allgemeinen Abkommens stellte, und besagte Regierung bereit ist, jene Zolltarifverhandlungen mit den Vertragsstaaten durchzuführen, die einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorauszu-gehen haben, sobald der neue argentinische Zolltarif in Kraft tritt,

MIT RÜCKSICHT darauf, daß es wünschenswert erscheint, Argentinien, ein im Welthandel wichtiges Land und Signatar des Vertrages von Montevideo vom 18. Febr. 1960, der zur Zeit von den VERTRAGSSTAATEN geprüft wird, zum vorläufigen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen einzuladen, als einem Schritt zu einem endgültigen Beitritt gemäß Artikel XXXIII;

1. ERKLÄREN die Regierung Argentiniens und die anderen Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß, solange der Beitritt Argentiniens nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, dem der Abschluß von Zolltarifverhandlungen mit Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens vorauszu-gehen haben wird, in Schwebe ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Argentinien auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, gemäß den nachstehenden Bedingungen:

a) die Regierung von Argentinien wird vorläufig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Deklaration i) die Teile I und III des Allgemeinen Abkommens und ii) Teil II des Allgemeinen Abkommens im gesamten Ausmaß, welches mit der zum Zeitpunkt dieser Deklaration bestehenden argentinischen Gesetzgebung vereinbar ist, anwenden; die in Artikel I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens gemäß einer Bezugnahme auf Artikel III desselben enthaltene Verpflichtungen sowie jene Verpflichtungen,

falling within Part II of the General Agreement for the purpose of this paragraph.

(b) While Argentina under the most-favoured-nation provisions of Article I of the General Agreement will receive the benefit of the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement, it shall not have any direct rights with respect to those concessions either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

(c) In each case in which paragraph 6 of Article V, subparagraph 4(d) of Article VII, and subparagraph 3(c) of Article X of the General Agreement, refer to the date of that Agreement, the applicable date in respect of Argentina shall be the date of this Declaration.

(d) Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of Article I of the General Agreement, this Declaration shall not require the elimination by the Government of Argentina of any preferences in respect of import duties or charges accorded by Argentina exclusively to one or more of the following countries: Bolivia, Brazil, Chile, Paraguay, Peru, and Uruguay; provided, however, that these preferences do not exceed the levels in effect on the date of this Declaration. Moreover, it shall not prevent the modification of such preferences accorded to Bolivia provided that the general level of such modified preferences does not differ substantially from the general level of the preferences accorded by Argentina to Bolivia on the date of this Declaration. Nothing in this paragraph will affect the right of Argentina to benefit from the provisions of the General Agreement relating to the formation of a free-trade-area.

(e) The provisions of the General Agreement to be applied by Argentina shall be those contained in the text annexed to the Final Act of the second session of the Preparatory Committee of the United Nations Conference on Trade and Employment as rectified, amended, supplemented, or otherwise modified by such instruments as may have become effective by the date of this Declaration.

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the "CONTRACTING PARTIES") to perform such functions as are necessary for the implementation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-

die gemäß einer Bezugnahme auf Artikel VI in Artikel II Absatz 2 (b) enthalten sind, werden für die Zwecke dieses Absatzes als zum Teil II des Allgemeinen Abkommens gehörig betrachtet werden.

b) Während Argentinien nach den Meistbegünstigungsbestimmungen des Artikels I des Allgemeinen Abkommens die Konzessionen, die in den an das Allgemeine Abkommen angeschlossenen Listen enthalten sind, genießen wird, wird es keine unmittelbaren Rechte bezüglich dieser Konzessionen nach Artikel II oder irgend einem anderen Artikel des Allgemeinen Abkommens haben.

c) In jedem Fall, in welchem in Artikel V Absatz 6, in Artikel VII Unterabsatz 4 (d) und in Artikel X Unterabsatz 3 (c) des Allgemeinen Abkommens auf das Datum dieses Abkommens Bezug genommen wird, ist für Argentinien das Datum dieser Deklaration anzuwenden.

d) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens erfordert diese Deklaration nicht die Beseitigung von Präferenzen durch die Regierung Argentiniens betreffend Einfuhrzölle oder Abgaben, die von Argentinien ausschließlich einem oder mehreren der folgenden Staaten gewährt wurden: Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Präferenzen nicht die zum Zeitpunkt der Deklaration bestehende Höhe überschreiten. Weiters wird diese Deklaration die Abänderung der Präferenzen gegenüber Bolivien nicht behindern, vorausgesetzt, daß die allgemeine Höhe der abgeänderten Präferenzen nicht wesentlich von der allgemeinen Höhe der seitens Argentiniens an Bolivien zum Zeitpunkt der Deklaration gewährten Präferenzen abweicht. Nichts in diesem Absatz wird das Recht Argentiniens beeinträchtigen, aus den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens bezüglich Bildung einer Freihandelszone Nutzen zu ziehen.

e) Die von Argentinien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens werden diejenigen sein, welche in dem Text enthalten sind, der der Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Ausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Beschäftigung angeschlossen ist, und zwar in dem durch vertragliche Instrumente, die zum Zeitpunkt dieser Deklaration in Kraft stehen, berichtigten, geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Wortlaut.

2. ERSUCHEN die Regierung Argentiniens und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens (im folgenden die „VERTRAGSSTAATEN“ genannt), die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Diese Deklaration, welche von den VERTRAGSSTAATEN mit Zweidrittelmehrheit ge-

thirds majority shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina, by contracting parties to the General Agreement and by any governments which shall have acceded provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall become effective between Argentina and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of both Argentina and that government; it shall remain in force until the Government of Argentina accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1962 whichever date is earlier, unless it has been agreed between Argentina and the participating governments to extend its validity to a later date.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

DONE at Geneva this eighteenth day of November one thousand nine hundred and sixty, in a single copy in the French and English languages, both texts authentic.

nehmigt wurde, wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN hinterlegt werden. Sie liegt zur Annahme, durch Unterzeichnung oder auf eine andere Art, durch Argentinien, durch Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens oder durch Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen vorläufig beigetreten sind, auf.

4. Diese Deklaration wird zwischen Argentinien und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Argentinien und durch die betreffende Regierung in Kraft treten; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Argentinien dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1962, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Argentinien und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Geltungsdauer der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN wird unverzüglich eine beglaubigte Kopie dieser Deklaration und eine Verständigung über jede Annahme jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offensteht, übermitteln.

GESCHEHEN in Genf am 18. November neunzehnhundertsechzig in einfacher Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Deklaration für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Deklaration enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 7. Juli 1961

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Gorbach

Der Bundesminister für Finanzen:

Klaus

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Hartmann

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die vorliegende Deklaration ist für Österreich gemäß ihrem Absatz 4 am 14. Oktober 1962 in Kraft getreten.

Gorbach